

Schutzmaßnahmen für elektronische USV-Systeme und elektronische Umrichter mit Strombegrenzung

**Ersatz für
Zuständig** —
ICS OVE/TK E Elektrische Niederspannungsanlagen
13.260; 29.020; 29.200

Erstveröffentlichung: e&i 107. Jg. (1990), H. 7/8

Fachinformation gemäß Beschluss EN 219

In elektrischen Anlagen, welche durch USV-Systeme versorgt werden, sind häufig die in ÖVE-EN 1 Teil 1 vorgesehenen Schutzmaßnahmen zum Schutz gegen indirektes Berühren nicht in der dort vorgesehenen Form ausführbar. Um das Schutzziel dennoch zu erreichen, werden die für derartige Fälle anwendbaren Vorgangsweisen und die dafür notwendigen Voraussetzungen wie folgt erläutert:

- (1) Die Geräte bzw. Anlagen müssen ausgangsseitig eine Strombegrenzung haben, welche im Fehlerfall ein Ansteigen des Stromes über die zulässige Belastbarkeit der Leitungen (I_z) verhindert.
- (2) Anlagen müssen so errichtet sein, dass die im Fehlerfall auftretende Berührungsspannungen die Werte AC 50 V und DC 120 V nicht überschreiten. Dies ist kann durch einen zusätzlichen Potentialausgleich (siehe ÖVE-EN 1:1989 Teil 1 § 15.2) in Verbindung mit der Strombegrenzung gemäß (1) zu erreicht werden.

Aktualitätsprüfung: 2019-06

Der Inhalt dieser Fachinformation ist grundsätzlich nur gemeinsam mit ÖVE-EN 1 Teil 1 oder ÖVE/ÖNORM E 8001-1 anwendbar.

Aktualisierte technische Anforderungen sind in OVE E 8101 Abschnitt 411.3.2 enthalten. Bei Anwendung von OVE E 8101 ist diese Fachinformation somit nicht mehr erforderlich.